

Rechtsgrundsätze der alten Eidgenossenschaft im Kriege

Autor(en): **Wirz, Hans Georg**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **7 (1945)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-240907>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

RECHTSGRUNDSÄTZE DER ALTEN EIDGENOSSEN IM KRIEGE *

Von Dr. Hans Georg Wirz

Wir sind gewöhnt, die Höhepunkte der vaterländischen Geschichte dankbar zu feiern: 450 Jahre Murten, 550 Jahre Sempach, 600 Jahre Laupen, 650 Jahre Eidgenossenschaft, 700 Jahre Bern. An solchen Festtagen könnte es scheinen, das Erbe der Väter sei völlig ungebrochen von Geschlecht zu Geschlecht uns überliefert worden, kein Schatten trübe den Glanz des Spiegels, in dem wir uns so gerne selbstgefällig betrachten. Aber die Bünde haben nicht allen Prüfungen standgehalten. Es gab Zeiten, wo die Bundesbrüder einander schmähslich im Stiche ließen, ja sogar sich blutig bekämpften. Diese düstern Jahre zu verschweigen, wäre weder ehrlich noch klug. Denn nur wer die Abgründe kennt, die den einzelnen Menschen wie ganze Staaten und Völker immer von neuem bedrohen, wird den Absturz zu vermeiden und zu verhüten wissen.

Ferne von uns sei es, zu glauben, daß unser Land noch immer den Frieden genieße, weil seine Bewohner in der Vergangenheit unschuldvoll nie das Wasser getrübt, nie aus eigenem Verschulden Leid und Not erlitten hätten. Neutralität, hundert und mehrhundert Jahre in dieser oder jener Form geübt, ist noch lange kein Zeugnis von Unfehlbarkeit und kein Ausweis des Bessereins vor andern Völkern. Sie ist lediglich Kundgabe eines andern Verhaltens, das freilich auf eigener Erfahrung und eigenem Willen beruht. Dieser einsichtsvolle Wille verdankt seinen Ursprung, seine Dauer und seinen Fortbestand den schweren Erschütterungen, die mehr als einmal die Eidgenossenschaft zu verschlingen drohten und die sich dem Gedächtnis der Menschen, die diese Nöte erlebten, so tief einprägten, daß sie für sich und ihre Nachkommen klare politische Richtlinien und feste militärische Maßstäbe gewannen.

Die Entstehung und Entfaltung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist ein Ausschnitt aus der europäischen Kriegsgeschichte. Mit Blut wurden die Bünde errungen und behauptet. Friede und Freiheit waren die Früchte von Wehrhaftigkeit und wachsamster Waffenbereitschaft. Der Sieg auf dem

* Dieser am Sonntag, 11. Februar 1945, im Radio Bern gehaltene Vortrag gibt in gekürzter Form die Gedankengänge wieder, die der Verfasser ausführlicher in seinem im August 1944 erschienenen Buche «Vom Sempacherkrieg zum Thurgauerzug — Der Weg über St. Jakob» (Verlag Francke AG., Bern) als Einleitung voranstellte unter dem Titel «Durch Krieg zum Recht und Recht im Kriege».

Schlachtfeld bahnte den Aufstieg zur Großmacht, um deren Gunst und Wafenhilfe Kaiser und Päpste, Könige und Fürsten warben. Die Eidgenossen erlagen der Versuchung der Macht, die weise zu nützen eine schwere und seltene Kunst ist.

Der Rückblick auf unsere Geschichte ist ein unverwüstliches Festigungsmittel des Bundes, der immer wieder jungen Willens und neuer Form bedarf, wenn er nicht morsch und brüchig werden soll. Im Los der Ahnen offenbart sich unser eigenes Schicksal. Diese Erkenntnis stellt jedes Zeitalter vor die Wahl zwischen Aufstieg und Absturz. In solchem Sinne gedachten wir am 26. August des vergangenen Jahres der unerschütterlichen Tapferkeit der 1500 Eidgenossen, die bei St. Jakob an der Birs heldenhaft fallend die gewaltige Übermacht, der sie erlagen, zur Umkehr zwangen und damit den Geschicken Europas vor 500 Jahren eine neue Wendung gaben. Das Jahr 1444 sah die dunkelsten Tage der Eidgenossenschaft. In zwei Heerlager gespalten, taten die Zürcher, verbündet mit Österreich, und ihre ehemaligen Eidgenossen einander zu leide was sie vermochten. Der Mord von Greifensee und das Gemetzel von St. Jakob verbreiteten Angst und Grauen. Wie war es möglich, daß die entfremdeten Geister sich wieder fanden? Eidgenössisches Ehrgefühl, das nie ganz erlosch, und christliches Erbarmen mit dem furchtbaren Elend, das der endlose Krieg erzeugte, bahnten den Weg.

Im Rate der Belagerer von Greifensee fand die Frage, ob die belagerte Besatzung mit ihrem Hauptmann für den hartnäckigen Widerstand Tod oder Gnade verdient hätten, verschiedene Antwort. Der Landammann von Schwyz und seine Gesinnungsgenossen wollten den Sieg durch mitleidlose Strenge erzwingen und glaubten, den Frieden durch äußerste Gewaltanwendung zu beschleunigen. Ein Landmann vom Zugerberg bat für das Leben der Gefangenen, die ihrer Obrigkeit nichts als den schuldigen Gehorsam leisteten und deren Hauptmann bloß tat, was Pflicht und Ehre gebot.

Die Mahnung zur Milde erlag der Neigung zur unbarmherzigen Härte. Aber der Landschreiber von Schwyz, Johannes Fründ, gibt zu, daß die Enthauptung der 62 tapferen Krieger im Angesichte ihrer Eltern, Frauen und Geschwister ein erbärmlich Schauspiel war. Er war es, der vor der Übergabe der Festung den Auftrag erhalten hatte, die aus dem brennenden Städtchen Greifensee entronnenen Frauen und Kinder nach Uster in Sicherheit zu bringen, damit ihnen kein Leid widerfahre. Wehrlose Nichtkämpfer zu vernichten, kam den rauhen Kriegern jener Zeit nicht in den Sinn. Das galt als gottloser Frevel und widersprach dem Fahneneid so gut wie die Beraubung und Zerstörung von Kirchen und Klöstern und die Verletzung von Gottesdienern und -dienerinnen. Dies konnte zwar nicht immer verhindert werden. Aber wenn der Täter eingeklagt wurde, blieb der Frevel nicht ungeahndet.

Wie endlich über Haß und Zorn sich wieder eine Brücke schlagen ließ, zeigt das Beispiel des beherzten Johanniterkomturs von Wädenswil, Johannes Lösel, eines gebürtigen Niederländers. Er wahrte mit Land und Leuten des Ordens am Zürichsee Neutralität und Freundschaft beiden Parteien gegen-

über. Nach den blutigen Ereignissen der Jahre 1443 und 1444 ruhte er nicht, bis er eine persönliche Annäherung der Kriegsgegner zustande brachte. Um einem Zusammenstoß vorzubeugen, lud im Sommer 1445, also vor 500 Jahren, der kriegs- und lebenserfahrene Ordensmeister, der über eine feste Burg und wohlausgerüstete Mannschaft verfügte, Schwyzer und Zürcher ein, ihm ohne Waffen, in getrennten Schiffen auf dem See zu begegnen und von Schiff zu Schiff freundlich miteinander zu reden. Daß die Stimme des landesfremden Komturs am Zürichsee, eines einzigen, nur mit bescheidenen Machtmitteln ausgestatteten Mannes Gehör fand, während vorher jahrelang die Ermahnungen von vielen vornehmeren Machthabern und einflußreicheren Ratgebern wirkungslos verhallten, schrieb der Zürcher Chronist, dem wir diese Nachricht verdanken, der bitteren Lehre zu, die schließlich mächtiger war als aller Einfluß von Erzbischöfen, Herzögen, Grafen, Freiherren, Äbten, Bürgermeistern und Städteboten, die sich so lange um Frieden bemüht hatten. Die Lehre jenes kriegerischen Zeitalters fand ihren Ausdruck in einem Sprichwort:

Hoffart bringt Übermuot,
übermuot bringt nid,
nid bringt haß
und haß zorn.
Zorn, das bringt krieg,
und krieg bringt armuot,
und armuot, das bringt denn
am aller letzten frid.

Von dieser Einsicht waren alle erfüllt, die nach den blutigen Erfahrungen trostloser Kriegsjahre mithalfen, den Frieden anzubahnen. Niemand war eifriger darauf bedacht als Bischof Heinrich von Konstanz, der mit Hilfe seines Bruders, des Freiherrn Friedrich von Hewen, und des Abtes von Einsiedeln, Rudolf von Hohensax, nichts versäumte, um einen guten und wahrhaften Frieden zu finden.

Die Eidgenossenschaft hat den Weg zu sich selbst nicht durch eigene Kraft allein zurückgefunden, sondern verdankt nicht wenig dem Beistand uneigennütziger Freunde und Nachbarn. Noch floß viel Blut und brannte manch verheerendes Feuer, bis es am 9. Juni 1446 dem Kurfürsten von der Pfalz, Herzog Ludwig von Bayern, gelang, die Bereitschaftserklärung der Kriegsgegner zu endgültigen Friedensverhandlungen in Konstanz ausfertigen und besiegeln zu lassen. Glockengeläute trug die Freudenbotschaft von Ort zu Ort. Größten Dank schuldete man dem klugen und aufrechten Altbürgermeister von Augsburg, Peter von Argun, der am 28. Februar 1447 in der Ratsstube zu Lindau die Frage, ob sich Zürich zur endgültigen Beurteilung aller hängigen Streitfragen dem bundesmäßigen Schiedsverfahren zu unterwerfen habe, zu Gunsten der Eidgenossen entschied. Zürich genoß von Anfang an volle Gleichberechtigung im eidgenössischen Schiedsgericht, als des-

sen Obmann der Schultheiß von Bern, Ritter Heinrich von Bubenberg am 13. Juli 1450 die Unvereinbarkeit des österreichischen Bündnisses mit Zürichs eidgenössischem Bunde unwiderruflich aussprach. Damit war die Bahn frei für die vorher gütlich vereinbarte Rückgabe der Zürich im Kriege abgenommenen Herrschaftsgebiete und für den rechtsgültigen Verzicht beider Parteien auf gegenseitige Vergütung der Kriegsschäden. Der Friedensschluß hielt den Stürmen der kommenden Zeit stand. Das Werk war geadelt durch die Manestugenden seiner Schöpfer: Mut, Milde und Maß.

So haben wir von den Vorfahren, die in der Zeit vom Sempacherkrieg zum Thurgauerzug lebten und wirkten, stritten und litten, vieles zu lernen. Was Bestand hat und was zu Grunde geht, ist aus der Geschichte der Eidgenossenschaft klar zu erkennen für jeden, der aus dem Schicksal der Völker ewige Wahrheit zu lesen vermag. Schweizergeschichte war, ist und bleibt ein Brennpunkt europäischer Geschehnisse, ein Stück Weltgeschichte. Sie losgelöst von ihrer Verflechtung mit der Umwelt betrachten zu wollen, wäre unnützlich, unfruchtbar, ja schädlich.

Schweizergeschichte ist auch ein Glied in der Kette europäischer und allgemein menschlicher Schuld und Sühne. Schweizergeschichte schärft das Gewissen, das zum unverbrüchlichen Festhalten an alten Gesetzen verpflichtet. Was ein rauhes Geschlecht eines kriegerischen Jahrhunderts zur Schonung von Gotteshäusern, Frauen und Töchtern — die Schonung von Kindern verstand sich damals von selbst — befahl, das übertrug sich von den eidgenössischen Truppen auf alle europäischen Heere und wurde die Grundlage des Kriegsrechtes aller Kulturstaaten. Die Rechtsgrundsätze waren jahrhundertlang jedem ehrlichen Kriegsmann und Heerführer unantastbar. Sie wurden einst im alten Reiche den kaiserlichen, fürstlichen und städtischen Regimenten bei Eid und Gewissen eingeschärft. Sie drangen von Genf in die kalvinistische Welt ein und wurden durch die Oranier in Holland und England verbreitet. Gustav Adolf pflanzte sie den Heeren des schwedischen Reiches und seiner Verbündeten ein. Sie wurden vom großen Kurfürsten von Brandenburg angenommen und von den französischen, polnischen, dänischen, spanischen und sardinischen Königen anerkannt. Der Holländer Hugo Grotius legte sie nach den Schrecken des dreißigjährigen Krieges allen Regenten und Völkern ans Herz. Der Schweizer Rechtslehrer Johann Kaspar Bluntschli aber erhob diese Rechtssätze zum geistigen Gemeingut der ganzen gesitteten Welt. Nach den Greueln des Sezessionskrieges erlangten sie durch die Kriegartikel der Vereinigten Staaten auch in Amerika Rechtskraft.

Der Schweizer Wehrmann, der heute bereitsteht, mit letzter Hingabe die Heimat zu schirmen, weiß, daß ihn keine irdische Macht von den Pflichten entbindet, die ihm Gewissen und Würde, Eid und Ehre gebieten. Der sechste Kriegartikel befiehlt: «Der Feind, der die Waffe streckt, der verwundet, wehrlos ist, der unter dem Schutze des Roten Kreuzes steht, oder sich als Parlamentär ausweist, wird geschont.» Und jeder der schwört: «Der Eidgenossenschaft Treue zu halten; für die Verteidigung des Vaterlandes und

seiner Verfassung Leib und Leben aufzuopfern; die Fahne niemals zu verlassen; die Militärgesetze getreulich zu befolgen; den Befehlen der Obern genauen und pünktlichen Gehorsam zu leisten, strenge Manneszucht zu beobachten und alles zu tun, was die Ehre und Freiheit des Vaterlandes erfordert», der kennt auch den Neunten Artikel, der dem, der «Wehrlosen Gewalt und Grausamkeit antut», militärgerichtliche Strafe androht, und er weiß, daß für Kriegszeiten die Strafen verschärft sind.

Das ist das geistige Erbe des **Sempacherbriefes**, der nach bitteren Erfahrungen blutiger Jahre im Sommer 1393 der eidgenössischen Kriegsführung allgemein verbindliche Schranken setzte und den Bundesgliedern verbot, eigenmächtig Kriege vom Zaune zu reißen. Der Ursprung dieser die acht alten Orte und Solothurn verpflichtenden Grundsätze aber ist in **Bern** zu suchen, wo schon ein volles Jahrhundert staatsmännische Weisheit, militärische Befehlsgewalt und soldatischer Gehorsam bei jeder Gelegenheit innerhalb und außerhalb der Stadtmauern sich bewährt hatten. In Bern wurde die Mannszucht im Kriege am festesten gehandhabt. So befahl der Rat nach Ostern 1415 den in den Aargau ziehenden Truppen größte Schonung der eroberten Gebiete, um die Zuneigung der Leute, die man fortan beherrschen wollte, zu gewinnen. Vor allem suchte man unerlaubtem Brennen auch in Feindesland vorzubeugen, wie dies auf nicht feindlichem Boden schon seit alters verpönt war.

Man unterschied im Umkreis der eidgenössischen Lande genau zwischen rechtmäßigen und unrechtmäßigen Formen des Krieges, zwischen Ehre und Unehre. Nach guten und bösen Erfahrungen wurde der Sempacherbrief im Dezember 1481 durch das **Stanser Verkommnis** feierlich bestätigt und erweitert. Niemand erhob gegen Ausschreitungen im Kriege die Stimme eindringlicher und lauter als der Obwaldner Landmann und Venner **Niklaus von Flüe** und der Feldprediger **Huldrych Zwingli**.

Der Kerngedanke der eidgenössischen Kriegsordnungen lag zudem schon tausend Jahre zuvor der **Thebäerlegende** zu Grunde: dem obersten Kriegsherrn ist nicht alles erlaubt und dem Kriegsmann ist nicht alles zuzumuten. Recht und Gerechtigkeit sind durch Krieg und Kriegsdienst nicht aufgehoben. Wer geheiligte Schranken durchbricht, straft sich selbst; wer sie hält, gewinnt die Krone des Lebens. Das ist der Sinn der Erzählung, die zur Zeit der ersten Bünde ein Geschichtsfreund im Zürcher Predigerkloster aus dem Lateinischen ins Deutsche übertrug, damit sie jeder Laie, Ritter und Bürger, verstehen könne.

Mauritius und seine Gesellen, die aus weiter Ferne Ägyptens dem Marschbefehl Folge leisteten, sind zu jedem rechtmäßigen Gehorsam bereit, aber sie weigern sich, unschuldige Christen zu verfolgen und selbst den falschen Göttern zu opfern. Von Kaiser Maximian mit Marter bedroht, antwortet der Herzog:

«Keiser. wir sint din ritter, und haben uns gewaffnet, das wir beschirment die rechten not des riches. In uns ist kein erschrecken, sondern der glouben

Christi, von dem gelassen wir niemer.» Und als schon zweimal je der zehnte Mann um seiner Standhaftigkeit willen enthauptet im Blute liegt, da ergreift Exuperius, der Venner, standhaft das Panner, tritt vor den Abgeordneten des Kaisers und spricht im Namen der Überlebenden:

«Keiser, wir sint din ritter, aber wir verjechent mit friem mut, das wir sint knecht Christi. Wir sint dir ritterschaft schuldig, aber Christo unschuldigkeit. Von dir empfand wir den solt der arbeit, aber von Christo empfand wir den ursprung des lebens. Durch des willen sint wir bereit, allerhand marter ze empfan und scheident uns niemer von sinem glouben.»

Zornentbrannt verhängt der Kaiser über die Ungehorsamen den Tod mit Hilfe der Heiden, die ihm gehorchten.

«Und also ist Sanctus Mauritius und sin gesellschaft mit der martrer lon gekrönet bi der stat Agauno uf dem Rodan.»

Es ist kein Zufall, daß der Zürcher Zeitgenosse des Sempacherkrieges, dem wir sowohl die älteste Abschrift dieser deutschen Erzählung der Thebäerlegende als auch die erste schriftliche Würdigung der Winkelriedstat von Sempach verdanken, gerade die eidgenössische Kriegsordnung vom 10. Juli 1393 rühmend hervorhebt und die Ratsherren, die im August 1401 innere Zwietracht der Limmatstadt mit Klugheit und Kraft überwandten, im Spruche ehrt:

«Er heißt und ist ein fromer man,
der unfrid ze frid machen kann.»